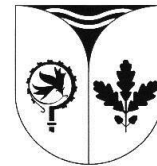


**Stadt Schwentimental
Der Bürgermeister**



Beratung erfolgt voraussichtlich:

Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
---------------	--	---

Beschlussvorlage	Nr.:	034/2017	Datum:	16.03.2017
------------------	------	----------	--------	------------

Beratungsfolge:			
Nr.	-	Stadtvertretung/ Fachausschuss	Sitzungstag
1	X	Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	28.03.2017
2		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
3		Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	
4		Ausschuss für Bauwesen	
5	X	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	03.04.2017
6	X	Hauptausschuss	15.05.2017
7	X	Stadtvertretung	18.05.2017

Schluss- und Mitzeichnungen:		
gez. Stremlau	gez. Stubbmann	
Bürgermeister	Amtsleiter/in	Sachbearbeiter/in

1. TOP:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte in der Stadt Schwentimental

2. Sachverhalt und Problemdarstellung:

Gemeinschaftsunterkünfte (GU) zur Beseitigung von Wohnungslosigkeit werden in der Regel als kostenrechnende Einrichtung mit dem Ziel der Kostendeckung geführt. Der Gebührenhaushalt ist im Sinne des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) nach betriebswirtschaftlichen Grundlagen zu kalkulieren. Dabei sind regelmäßige Gewinne und Verluste unzulässig und, sofern sie anfallen, auszugleichen. Beispiele für weitere kostenrechnende Einrichtungen sind Straßenreinigung und Abwasserbeseitigung.

Die Benutzungsgebühren sind so zu bemessen, dass sie die erforderlichen Kosten der Bewirtschaftung und Unterhaltung der betreffenden Einrichtung decken. Dabei ist die Sollbelegung der Unterkünfte zugrunde zu legen. Die Hauptkostengruppen sind der Nettomietzins oder alternativ die Herstellungskosten, die Betriebskosten, die Unterhaltungskosten, die Verwaltungskosten sowie die kalkulatorischen Kosten.

Regelmäßig wird eine Nachkalkulation des Vorjahres und eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für das laufende bzw. kommende Jahr vorgenommen.

Dabei wird hauptsächlich auf die tatsächlich angefallenen Kosten aber auch auf die bekannten künftigen Kosten zurückgegriffen.

Bisher sind 5 GU's per Satzung erfasst. Die Gebäude Paradiesweg 54 mit einer Nutzungsgebühr in Höhe von 208 € / Monat / Bewohner, Kieler Straße 43 mit einer Nutzungsgebühr von 334 € / Monat / Bewohner, Bahnhofstraße 11 mit einer Nutzungsgebühr von 261 € / Monat / Benutzer, Stettiner Straße 13 mit einer Nutzungsgebühr von 227 € / Monat / Benutzer und Liesenhörnweg 3 – 5 mit einer Nutzungsgebühr von 244 € / Monat / Benutzer.

Die Nachkalkulation hat ergeben, dass in 2 der Einrichtungen Mehraufwendungen im Bereich der Betriebs- und Unterhaltungskosten zu verzeichnen waren. Bei 2 Einrichtungen konnte ein Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben, bei einer Unterkunft ein Überschuss erwirtschaftet werden. Die Unter- und Überschüsse werden in das laufende Jahr übernommen und auf die neu zu kalkulierenden Benutzungsgebühren angerechnet.

Neu in die Satzung aufzunehmen ist die Unterkunft Henry-Dunant-Straße 2-4, die bereits im letzten Jahr vom DRK angemietet werden konnte. Das Gebäude beinhaltet insgesamt 18 Wohnungen, davon sind 16 angemietet. Die abgeschlossenen Wohnungen haben den Vorteil, dass dort auch kleine Familien oder alleinstehende Frauen mit Kindern untergebracht werden können.

Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung auf Grundlage der bisher angefallenen Kosten für die Her- und Einrichtung sowie zu erwartender künftiger Kosten wurde durchgeführt.

Die bisherigen Auswertungen ergeben folgende künftige Nutzungsentgelte pro Bewohner und Monat:

- Gebäude Paradiesweg 242 €
- Gebäude Kieler Straße 392 €
- Gebäude Bahnhofstraße 261 €
- Gebäude Stettiner Straße 227 €
- Gebäude Liesenhörnweg 188 €
- Gebäude Henry-Dunant-Straße 457 €

3. Lösungsvorschlag

Änderung der Gebührensätze aufgrund der aktuellen Kalkulation bzw. Aufnahme einer weiteren Unterkunft in die Satzung

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Kostendeckung besteht dann, wenn die Sollbelegung erreicht wird.

5. Beschlussempfehlung:

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte in der Stadt Schwentental wird beschlossen.

Abstimmung:			Kenntnis genommen:	Vertagung:	Keine Abstimmung:
Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:			

**2. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Gemeinschaftsunterkünfte in der Stadt Schwentinental**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27), in den jeweils aktuellen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 18.05.2017 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte in der Stadt Schwentinental erlassen:

§ 1

§ 2 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühren betragen je Bewohner und Monat für folgende Unterkünfte:

1. Paradiesweg 54	242 €
2. Kieler Straße 43	392 €
3. Bahnhofstraße 11	261 €
4. Stettiner Straße 13	227 €
5. Liesenhörnweg 3 – 5	188 €
6. Henry-Dunant-Straße 2 – 4	457 €

§ 2

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwentinental, den

Bürgermeister